

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen
Rechtsverkehrs

erarbeitet durch

Ausschuss Informatik und Kommunikation
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Helmut **Becker**, Konstanz, Vorsitzender
RA Christian **Heermeyer**, Osnabrück
RA Dr. Frank-A. **Koch**, München
RA Dr. Thomas **Lapp**, Darmstadt
RA Hartmut **Scharmer**, Hamburg
RAin Friederike **Lummel**, BRAK Berlin

Ausschuss ZPO/GVG
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA beim BGH Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
RA Lothar **Schmude**, Köln
RA Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M.
RA Prof. Dr. Hubert **Schmidt**, Koblenz
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz
RAin Anabel von **Preuschen**, BRAK Berlin

April 2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 11/2006

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Senatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Deutscher Anwaltverein
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz Stellung zu nehmen.

Die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzentwurfs, nämlich die Akzeptanz und Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu fördern, verdient nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer Zustimmung. Es bestehen allerdings erhebliche praktische und rechtliche Bedenken, ob dieses Ziel mit der vorgeschlagenen Regelung des § 130a Abs. 3 ZPO-E (und den entsprechenden Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen) erreicht werden kann.

Versteht man die vorgeschlagene Vorschrift als „weiche“ Regelung – wofür die Formulierung, dass elektronisch eingereichte Dokumente vorrangig bearbeitet werden „können“, spricht –, so hat sie einen nur appellativen Charakter. Jeder Richter wird das ihm durch eine solche Kann-Vorschrift eingeräumte Ermessen nach seinen eigenen Vorstellungen ausüben, d. h. diesen gesetzgeberischen Wunsch beachten oder ignorieren. Würde man eine solche Vorschrift indessen als quasi-verpflichtend ansehen – was z. B. durch eine redaktionelle Ersetzung des Wortes „können“ durch „sollen“ bewerkstelligt werden könnte –, dann führte ihre Befolgung zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung der Prozessparteien. Es ist mit dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz und den Gerichten nicht zu vereinbaren, dass die bevorzugte Behandlung von der äußeren Form der nach der Prozessordnung als wirksam anzusehenden Prozesshandlungen abhängen soll. Solange die Prozessordnung den (nur) schriftlichen Verkehr zulässt, kann einer Partei nicht zugemutet werden, dass die Bearbeitung ihrer Sache gegenüber einer anderen Sache, in welcher eine Partei ihre Dokumente elektronisch eingereicht hat, zurückgestellt wird.

Solche – an die Adresse der Richter gerichtete – Bearbeitungsanweisungen sollten nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer keinen Platz in den Verfahrensordnungen haben. Gesetzliche, in den Verfahrensordnungen verankerte Beschleunigungsgebote setzen einen sachlichen, in der jeweiligen Verfahrensart liegenden Grund voraus. Es ist deshalb selbstverständlich und gerechtfertigt, dass etwa Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder Urkunden-, Wechsel- und

Scheckklagen wegen ihres Eilcharakters vorrangig behandelt werden müssen. Aber selbst in diesen Fällen haben die Verfahrensordnungen bisher – aus gutem Grund – davon abgesehen, den Gerichten vorzuschreiben, mit welchem Grad von Dringlichkeit solche Sachen bevorzugt werden müssten. Die Art der Bearbeitung von Streitsachen fällt unmittelbar in den Anwendungsbereich der richterlichen Unabhängigkeit; einem Richter könnte deshalb nicht vorgeschrieben werden, dass er eine komplexe und umfangreiche Streitigkeit, nur weil sie ihm in einer bestimmten Form vorgetragen wurde, vor der Bearbeitung einer anderen, vielleicht früher anhängig gewordenen Sache mit überschaubarem Inhalt erledigt; die Reihenfolge der zu erledigenden Arbeiten hat der Richter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen selbst zu bestimmen.

Wir betrachten also die vorgeschlagene Regelung als ein für den gesetzten Zweck ungeeignetes Mittel. Wenn der Gesetzgeber die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs fördern möchte, liegt es näher, dies im Gerichtskostengesetz zu versuchen, indem etwa bestimmt würde, dass die Gerichtsgebühren für Verfahren, die mit elektronisch eingereichten Dokumenten vorbereitet werden, zu ermäßigen sind. Darin läge ein wirkungsvollerer Anreiz für die Anwaltschaft, durch die Einrichtung und Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs Kostenvorteile für ihre Mandanten zu nutzen.